



**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
*Geschichte - History - Histoire*  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 15. September 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geschichte – History – Histoire an der Universität Bayreuth vom 20. August 2015 (AB UBT 2015/037) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „2,0“ jeweils durch den Passus „gut“ ersetzt und am Ende wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden und“

cc) Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Latein und einer modernen Fremdsprache
- a) Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben; die geforderten Englischkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in englischer Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden und
  - b) Der Nachweis von Lateinkenntnissen in der Regel durch fünf Jahre Schulunterricht in der ersten Fremdsprache, durch vier Jahre Unterricht in der zweiten Fremdsprache oder durch drei Jahre Unterricht in der dritten Fremdsprache. Alternativ können auch universitäre Sprachkurse nachgewiesen werden, die zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) geführt haben.
  - c) Der Nachweis von Kenntnissen einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Mit Blick auf die für den Master einschlägigen Forschungsfelder kommen dafür insbesondere Französisch, Italienisch oder Spanisch in Frage.

Die notwendigen Sprachnachweise müssen spätestens bis zum Ende des 2. Semesters vorliegen. Entscheidungen über das Vorliegen der notwendigen Fremdsprachenkenntnisse trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.“

b) Abs. 2 wird zu Abs. 3 und es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

- „(2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den geforderten Leistungen der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengängen an der Universität Bayreuth sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus Bachelorstudiengängen innerhalb eines Jahres erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.“

- c) In Abs. 3 wird der Passus „2,0“ jeweils durch den Passus „gut“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs *Geschichte – History – Histoire* ist modular gegliedert in ein allgemeines Programm für alle Studierenden und vier verschiedene Schwerpunktbereiche, aus denen die Studierenden zu Beginn des Studiums einen Bereich auswählen oder aber die erforderliche weitere Punktzahl im Bereich des allgemeinen Programms erbringen. <sup>2</sup>Das allgemeine Programm gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:
- Grundlagenbereich Geschichte (Modul G 1-6)
  - Übungsbereich (G 11-34)
  - Mastermodule (M 1-2)
  - Ergänzungsbereich (Modul E 1-2)
- <sup>3</sup>Der Masterstudiengang *Geschichte – History – Histoire* bietet folgende vier Schwerpunktbereiche oder den Allgemeinen Master:
- Geschichte der Weltregionen und Verflechtungsräume/History of World Regions and Trans Areas
  - Fränkische Landesgeschichte
  - Angewandte Geschichtswissenschaft/Public History
  - Wirtschafts- und Sozialgeschichte“
- b) In Abs. 2 wird Satz 6 gestrichen und Satz 7 wird zu Satz 6.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Tagungsberichten“ durch das Wort „Berichten“ ersetzt und der Passus „und Essays“ durch den Passus „Literaturberichten, Bibliographien und Portfolioprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt und die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor das Wort „Hausarbeiten“ das Wort „Kleine“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Große Hausarbeiten im Umfang von 15 bis 20 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung auf der Grundlage eines Referates verfasst.“

- cc) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt und die Sätze 3 bis 11 werden zu Sätzen 4 bis 12:  
„<sup>3</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt.“
- d) Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:  
„(12) <sup>1</sup>Eine Portfolioprfung besteht aus Teilleistungen, die aufeinander aufbauen, sich auf denselben Prüfungsgegenstand beziehen, aber unterschiedliche Kompetenzen (Textsorten, Präsentationsformen) überprüfbar machen sollen, d.h. mündliches Referat zum Erlernen von Vortragstechniken, Literaturbericht zum Erlernen der Bewertung von Forschungsliteratur, Erstellung einer Bibliographie zum Erlernen des Erarbeitens des Forschungsstandes eines Forschungsgegenstandes. (siehe zu den einzelnen Prüfungsformen der Portfolioprfung auch die Abs.9 bis 11, 14 und 15).“
- e) In Abs. 13 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Tagungsberichte“ durch das Wort „Berichte“ und in Satz 2 wird das Wort „Tagungsbericht“ durch das Wort „Bericht“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Abs. 14 bis 16 neu angefügt:  
„(14) <sup>1</sup>Ein Literaturbericht trainiert die Bewertung einer Monographie oder eines Sammelbandes unter Berücksichtigung der zum Thema verfügbaren Forschungsliteratur. <sup>2</sup>Er umfasst ein bis zwei Seiten. <sup>3</sup>Er kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. <sup>4</sup>Literaturberichte werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.  
(15) <sup>1</sup>Eine Bibliographie trainiert die das Erarbeiten eines Forschungsstandes eines Forschungsthemas. <sup>2</sup>Sie umfasst drei bis fünf Seiten. <sup>3</sup>Sie kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. <sup>4</sup>Bibliographien werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.  
(16) <sup>1</sup>Im Modul E1 ist ein Praktikum von 240 Arbeitsstunden bzw. 8 Wochen Umfang abzuleisten. <sup>2</sup>Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet. <sup>3</sup>Es wird unter fachlicher Anleitung in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, im In- oder Ausland durchgeführt. <sup>4</sup>Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. <sup>5</sup>Bei der Vermittlung sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. <sup>6</sup>Als Alternative zum Pflichtpraktikum kann nach Absprache mit dem Fachvertreter auch ein Workshop besucht werden. <sup>7</sup>Der Nachweis des Praktikums wird durch eine unbenotete Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution und durch einen schriftlichen Bericht der oder des Studierenden erbracht, der 5 bis 7 Seiten umfasst.“

4. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „840“ in die Zahl „720“ geändert.
5. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus
  1. der Durchschnittsnote der Modulnoten (Gewicht 2/4) aus dem allgemeinen Bereich.  
Die Durchschnittsnote der Modulnoten wird als das mit den Leistungspunkten des Moduls gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten aus dem allgemeinen Bereich (siehe Anhang I. Allgemeiner Bereich) berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wurden mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote die besten Prüfungsleistungen ein, jedoch unter Berücksichtigung und Wahrung der geforderten Differenzierung der unterschiedlichen Teilbereiche.
  2. der Durchschnittsnote der Modulnoten (Gewicht 1/4) aus einem der Schwerpunktbereiche (IV.) oder dem Allgemeinen Master (III.)  
Die Durchschnittsnote der Modulnoten wird als das mit den Leistungspunkten des Moduls gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten aus einem Schwerpunktbereich (siehe Anhang IV. Schwerpunktbereiche) oder dem Bereich Allgemeiner Master (siehe Anhang III. Allgemeiner Master) berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wurden mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote die besten Prüfungsleistungen ein. Überzählige Leistungspunkte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
  3. der Note der Masterarbeit (Gewicht 1/4).“
6. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 zweiter Halbsatz wird der Passus „die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät“, gestrichen und nach dem Wort „Supplement“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

7. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

### **„Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

Folgende Lehrveranstaltungsformen sind in den Modulen enthalten:

<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>I. Allgemeiner Bereich</b>		
<b>Grundlagenbereich Geschichte</b>		
Modul G 1: Grundlagenmodul Antike	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit

Modul G 2: Grundlagenmodul Mittelalter	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 3: Grundlagenmodul Frühen Neuzeit	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 4: Grundlagenmodul Neueste Geschichte	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 5: Grundlagenmodul Querschnittsprofil	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit
Modul G 6: Grundlagenmodul Masterclass	8 (2 SWS)	Große Hausarbeit

### Übungsbereich

Modul G 11: Geschichtstheorie und Methoden (Übung)	5 (2 SWS)	Referat oder Kleine Hausarbeit
Modul G 12: Literatur- oder sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden	5 (2 SWS)	Referat oder Kleine Hausarbeit
Modul G 21: Quellenkompetenz Latein	5(2 SWS)	Klausur
Modul G 22: Quellenkompetenz Moderne Fremd- sprache	5 (2 SWS)	Klausur
Modul G 23: Quellenkompetenz Sachquellen	5(2 SWS)	Klausur
Modul G 24: Archiv und Bibliothek	5 (2 SWS)	Klausur
Modul G 31: Historische Texte verfassen	5 (2 SWS)	Portfolio: Literaturbericht, Bibliographie
Modul G 32: Museum und Ausstellung	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
Modul G 33: Medien und Geschichte	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
Modul G 34: Geschichte vor Ort	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie

### Ergänzungsbereich:

Modul E 1: Berufsqualifizierung/Workshop	240h/ 8 Wochen	Bericht
Modul E 2: Summer School/Tagung/Exkursion	5 (2 SWS)	Bericht

### II. Masterarbeit

Modul M 1: Masterarbeit	24	MA-Arbeit
Modul M 2: Forschungskolloquium	6 (4 SWS)	Referat

**IV. Schwerpunktbereiche bzw.** **30** Weitere Angaben s. u.

### III. allgemeiner Master

**Summe** **120**

### III. Allgemeiner Master

Im Bereich des allgemeinen Master können Module aus dem gesamten Angebot der Schwerpunktbereiche (IV.) und der noch nicht abgelegten Module aus dem Allgemeinen Bereich (I.) gewählt werden. Insgesamt sind 30 Leistungspunkte erfolgreich zu absolvieren.

#### IV. Schwerpunktbereiche

##### 1) Geschichte der Weltregionen und Verflechtungsräume/ History of World Regions and Trans Areas

Modul W 1: Geschichte Afrikas I	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 2: Geschichte Afrikas II	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 3: Geschichte Europas	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 4: Geschichte Amerikas I	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 5: Transkulturelle/transnationale Geschichte	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 6: Transregionale Geschichte	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 7: Transkulturalität I	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul W 8: Transkulturalität II	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit

##### 2) Fränkische Landesgeschichte

Modul L 1: Fränkische Landesgeschichte I	8 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul L 2: Fränkische Landesgeschichte II	8 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul L 3: Landesgeschichte	5 (2 SWS)	Referat
Modul L 4: Transregionale Geschichte	5 (2 SWS)	Referat
Modul L 5: Archiv und Bibliothek	5 (2 SWS)	Klausur
Modul L 6: Museum und Ausstellung	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie
Modul L 7: Geschichte vor Ort	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie

Es können Module im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten aus den anderen Schwerpunkten gewählt und absolviert werden.

##### 3) Angewandte Geschichtswissenschaft/Public History

Modul GAG 1: Einführung in die Angewandte Geschichte	5 (2 SWS)	Klausur oder Referat
Modul GAG 2: Angewandte Geschichte: historische Perspektive	5 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul GAG 3: Angewandte Geschichte in der Gegenwart	5 (2 SWS)	Referat und Kleine Hausarbeit
Modul GAG 4: Geschichte und Ästhetik audio- visueller und digitaler Medien	5 (2 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Kleine Hausarbeit
Modul GAG 5: Theorie und Archäologie der au- diovisuellen und digitalen Medien	5 (2 SWS)	Kleine Hausarbeit
Modul GAG 6: Geschichte und Institutionen	5 (2 SWS)	Portfolio: Referat, Bibliographie

#### 4) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

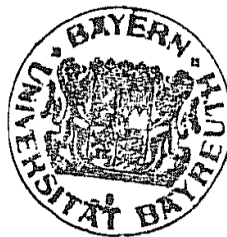
Modul F 1: Foundations I	8 (4 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul F 2: Foundations II	8 (4 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul F 3: Foundations III	8 (4 SWS)	Klausur oder mündliche Prüfung
Modul F 4: Historical Methods in Economic History	6 (2 SWS)	Große Hausarbeit“

## § 2


<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 16. September 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. September 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017, Az. A 3392/0 - I/1a.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.